

Für den gewerblichen Mittelstand.

Die Beratungskommission für den gewerblichen Mittelstand, die Ende August vom Innungsausschuß und von den Hausbesitzervereinigungen unter Mitwirkung der hiesigen Ortsgruppe des Hansabundes ins Leben gerufen worden ist, befaßt sich in ihren Beratungen mit Maßnahmen zur Bänderung der Kriegsnot des gewerblichen Mittelstandes. Bis jetzt sind u. a. Schritte zur Besserung der Kreditverhältnisse zwischen Kreditbedürftigen und Geldinstituten einerseits und zwischen Lieferanten und Abnehmern andererseits beraten und in die Wege geleitet worden. Die Frage der Wiedereröffnung der Fortbildungsschulen wurde unter Mitwirkung von Schulmännern dahin geregelt, daß der Unterricht möglichst auf die Abendstunden gelegt und Gesuche der Arbeitgeber auf Befreiung vom Unterricht tunlichst berücksichtigt werden sollen. Ferner wurde der Steigerung der Lebensmittelpreise und den bei Vergabung von Armeelieferungen zu Tage getretenen Mißständen durch Eingaben entgegengetreten. Endlich war das Verhältnis zwischen Mietern und Hausbesitzern und zwischen letzteren und Hypothekengläubigern der Gegenstand eingehender Beratungen und mehrfacher Eingaben an die zuständigen Behörden und Hilfsstellen. Schließlich hat die Beratungskommission für die Anfang Dezember stattfindende Sitzung des Reichstags eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, in der um Ergänzung des Kriegsnotgesetzes vom 4. August 1914 und der Kriegsverordnungen vom 7. und 18. August in folgenden Punkten ersucht wird.

- 1) Die Unterbrechung eines gerichtlichen Verfahrens soll in Fortfall kommen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür nicht oder nicht mehr vorhanden ist.
- 2) Eine Fristgewährung soll nur nach sorgfältigster Prüfung, wenn möglich unter Zuziehung der städtischen Stundungskommission stattfinden.
- 3) Gläubiger sollen durch Androhung der Folgen des Versäumnisverfahrens zum Erscheinen bei den Verhandlungen über Bestimmung einer Zahlungsfrist angehalten werden können.
- 4) Eine Geschäftsaufsicht soll nicht nur von Schuldner, sondern auch vom Gläubiger beantragt werden können und zwar ganz allgemein.
- 5) Das Gericht soll auf Antrag eines Hypothekenschuldners erklären können, daß die Wirkungen einer erfolgten Hypothekens-Kündigung erst mit dem Friedensschluß eintreten sollen.